

Stadtentwicklungsausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 16. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
am Dienstag, 05.03.2024, 17:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung und Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 21.11.2023
- 3. Anrechnung versiegelter Flächen im Baugenehmigungsverfahren (17/731 DS)
- 4. Nachhaltiger und urbaner Mobilitätsplan (17/729 DS)
- 5. Mitteilung der Verwaltung
- 6. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 21.11.2023
- 2. 75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Logistikpark Hafen Emmelsum“ sowie (17/579 DS
1. Ergänzung)
Bebauungsplan Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“,
hier: Städtebaulicher Vertrag
- 3. Mitteilung der Verwaltung
- 4. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Voerde, 27.02.2024

Vorsitzender
Ulrich Philipp Neßbach

STADT VOERDE (Niederrhein)

Stadtentwicklungsausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 16. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
am Dienstag, 05.03.2024, 17:00 Uhr bis 17:36 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Neßbach, Ulrich Philipp

Anwesend:

SPD-Fraktion

Schmitz, Stefan

Hickl, Ines

Rühl, Greta

Sarres, Mark

17:01 - 17:47 Uhr

CDU-Fraktion

Kotzke, Nicolas

Goeke, Sebastian

Altmeppen, Bernd

Gördü, Hasan

vertritt Ratsherr Ingo Hülser (CDU)

vertritt Ratsherr Jan Langenfurth (CDU)

FDP-Fraktion

Begemann, Kai-Uwe

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gores, Mascha

Die Unabhängigen Voerde

Gievers, Melina

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Garden-Schubert, Daniela

Fraktion Die PARTEI

Zielinski, Daniel

vertritt Herr Thomas Hebel (Die PARTEI)

Mitglieder mit beratender Stimme:

Aydin, Ibrahim

Entschuldigt fehlten:

Hülser, Ingo (CDU)

Indefrey, Oliver (SPD)

Langenfurth, Jan (CDU)

Hebel, Thomas (Die PARTEI)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Gäste:

Keine

Zuhörer:

Keine

Presse:

Keine

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung und Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 21.11.2023
- 3. Anrechnung versiegelter Flächen im Baugenehmigungsverfahren (17/731 DS)
- 4. Nachhaltiger und urbaner Mobilitätsplan (17/729 DS)
- 5. Mitteilung der Verwaltung
- 6. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Sitzungsverlauf

Vorsitzender Ulrich Philipp Neßbach eröffnet die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung und Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Ulrich Philipp Neßbach stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses/Stadtrates gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Ratsherr Stefan Schmitz stellt seitens der SPD den Antrag, den TOP 2 (17/ 579 1. Ergänzung) des nichtöffentlichen Sitzungsteils in den Haupt- und Finanzausschuss am 12.03.2024 und beschließend in den Stadtrat am 19.03.2024 zu verschieben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Vorsitzender Ulrich Philipp Neßbach stellt fest, dass bei keinem Rats-/Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen seitens der Einwohnerschaft gestellt.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 21.11.2023

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 21.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.

3. Anrechnung versiegelter Flächen im Baugenehmigungsverfahren 17/731 DS

Herr Müser erläutert die Veränderungen im Umgang mit versiegelter Fläche in der unteren Bauaufsicht der Stadt Voerde (Ndrhh.).

Der Sachstand des Umgangs mit versiegelter Fläche der unteren Bauaufsicht der Stadt Voerde wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

4. Nachhaltiger und urbaner Mobilitätsplan

17/729 DS

Herr Wilhelm stellt die Veränderungen in der Förderung vor.

Der Sachstand zum Förderaufruf „Nachhaltige urbane Mobilitätspläne“ wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

5. Mitteilung der Verwaltung

5.1 Stand Bauleitplanverfahren

- Für den Bebauungsplan Nr. 150 „Energiepark Voerde“ wurde die Bürger- und Trägeranhörung durchgeführt, die Offenlage wird voraussichtlich in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 18.06.2024 beschlossen.
- Für den Bebauungsplan Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ wurde die Bürger- und Trägeranhörung durchgeführt, die Offenlage wird voraussichtlich in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 12.03.2024 beschlossen.
- Der Bebauungsplan Nr.53 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße/ Bahnlinie“ erlangte im April 2023 Rechtskraft und ist damit abgeschlossen.
- Die Offenlage der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ sowie des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde/ Hammweg“ wurde 22.12.2022 – 23.01.2023 durchgeführt, erlangte im September 2023 Rechtskraft und ist damit abgeschlossen.
- Für die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr.142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ ist ein Offenlageschluss in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 12.03.2024 möglich, abhängig von der Abstimmung von dem Investor und Straßen NRW.
- Für die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr.149 „Hospiz am Haus Wohnung“ ist für das 2. Quartal 2024 eine Bürgeranhörung mit im 3. Quartal 2024 anschließender Trägerbeteiligung geplant.
- Für den Bebauungsplan Nr. 65 1.Änderung „Prinzenstraße/ Herzogring“ ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung geplant, der Termin steht noch nicht fest.
- Für den Bebauungsplan Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ ist eine Trägerbeteiligung im März oder April 2024 sowie ein im 2. Quartal 2024 folgender Offenlagebeschluss geplant.
- Für die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr.147 „Östlich Heidesiedlung“ ist eine Trägerbeteiligung im März oder April 2024 sowie ein im 2. Quartal 2024 folgender Offenlagebeschluss geplant.
- Bei Bebauungsplan Nr. 47 3.Änderung und 2. Ergänzung „Götterswickerhamm“ sind vor weiteren Schritten der Bauleitplanung einzelne Bauvorhaben zu klären.
- Für die Änderung des Bebauungsplanes Nr.47 „Götterswickerhamm“, hier: Umnutzung der Fläche eines aufzugebenden landwirtschaftlichen Betriebes, ist am 21.03.2024 eine Bürgeranhörung mit im 3. Quartal 2024 anschließender Trägerbeteiligung geplant.
- Der Bebauungsplan Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“ wurde nach durchgeführter Öffentlichkeitsbeteiligung ruhend gestellt
- Im Fall des Bebauungsplanes Nr.129 „Rönkenhof“, hier: Wohnbauflächennutzung des ehemaligen Gemeindezentrums Rönkenstraße, stimmen sich Eigentümer und Investor über die Bearbeitung der Planung ab.

Herr Schmitz erbittet genauere Angaben zu dem aktuellen Verfahrensschritt in dem Verfahren 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“.

Frau Johann informiert, dass laut der Vorgabe von Straßen NRW eine eigene Linksabbiegespur zur Erschließung angelegt werden muss. Damit war dem Investor die Investition

(zusätzlich zu den Ausgleichsmaßnahmen) zu hoch. Frau Johann und Herr Müser haben in persönlichem Gespräch mit Straßen NRW erwirkt, dass die Einfahrt weiter in Richtung Alte Schule verlegt wird und die Investition in etwa gleichbleibt. Seitens der Stadt ist die Telekom-Leitung an der Stelle der zukünftigen Einfahrt zu verlegen, um im Verfahren weiter zu kommen. Eine Rückmeldung des Investors steht aus.

Herr Schmitz regt an, nach 2 Wochen bei dem Investor nachzufragen.

Frau Johann gibt zu bedenken, dass durch dieses Verfahren Baurecht geschaffen wird. Sollte der Investor sich gegen die Rahmstraße entscheiden, wolle man ein Angebot für den Stadtteil Möllen schaffen.

5.2 Stand zur Beteiligung der Öffentlichkeit Bebauungsplan-Nr. 47 "Götterswickershamm", 4. Änderung Hofverlagerung"

Anlass für Überplanung des landwirtschaftlichen Hofes sind Verlagerung des Hofes an den Ortsrand sowie eine Nachfolgenutzung als Tagespflege, altersgerechter Wohnbebauung und gegebenenfalls Hospiz. Die Planerarbeitung erfolgt extern und wird über den städtebaulichen Vertrag gesichert.

Im Planungsausschuss 09/2019 wurde auf die Einleitung erster Verfahrensschritte hingewiesen. Entscheidungen über Planinhalte (z.B. Dichte des Baugebietes) sind Bestandteil der weiteren Verfahrensschritte.

Mit Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 149 „Hospiz“ im Juni 2022 war die Umsetzung an dieser Stelle obsolet. Die Angebotsplanung der sozialen Einrichtung Betreuw GmbH kann einen städtebaulichen Bebauungsplan nicht vollständig umsetzen. Weitere Anregungen ergeben sich aus der 1. Beteiligungsphase.

Die Bürgeranhörung findet am 21.03.2024 ab 17:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (R 137) des Rathauses statt.

5.3 Bebauungsplan Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“

Da der finale Standort für das „mobile“ Familienbüro bisher nicht abschließend geklärt werden konnte, ruht das Planverfahren bis auf Weiteres.

5.4 Erneuerung einer Gelsenwasser-Trinkwasserleitung

Etwa während Mai / Juni 2024 wird eine Trinkwasserleitung erneuert, mit einer ca. 630 m auf dem Weg „In den Eichen“ bis „Rahmstraße“. Der Weg wird als Verbindung Möllen/Schulzentrum Süd/Haus Voerde gut genutzt. Die Leitung unterkreuzt den „Möllener Leitgraben,“. Die Erneuerung erfolgt in offener Bauweise, anschließend werden die alten Stahlleitungen verfüllt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutz Behörde (UNB) Kreis Wesel, wird in Baum- und Gehölzstrukturen im Wesentlichen im Kreuzungsbereich mit dem „Möllener Leitgraben,“ eingegriffen, da die neue PE Leitung größtenteils auf dem Weg einer westlich bestehenden Leitung erfolgt. Während der Erneuerung kommt es zu einer Wegesperrung.

5.5 Rheinwasser-Transportleitung Dormagen

Im Rahmen des Bergbaufolgeverfahren „Schaffung dauerhaft stabiler Grundwasserverhältnisse für die ehemaligen Braunkohle-Tagebau-Flächen“ findet für das Planfeststellungsverfahren der Rheinwassertransportleitung Dormagen in den nächsten Monaten eine Offenlage statt. Der Rhein in Voerde ist allerdings nur durch eine geringfügige Veränderung des Wasserspiegels betroffen.

5.6 Baggermaßnahmen gegenüber Strandhaus Ahr

Hier entstehen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Wesel mehrere Tümpel sowie Überwinterungsmöglichkeiten in Form von Totholzhaufen für die Kreuzkröte, die RWE als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 150 „Energiepark Voerde“ schon jetzt anlegt.

6. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Es liegen keine Anfragen vor.

Vorsitzender Ulrich Philipp Neßbach schließt die öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses um 17:36 Uhr.

Vorsitzender
Ulrich Philipp Neßbach

Schriftführerin
Karen Zuehlke



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 09.02.2024

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	28.02.2024	zur Kenntnis
Stadtentwicklungsausschuss	05.03.2024	zur Kenntnis
Stadtrat	19.03.2024	zur Kenntnis

Anrechnung versiegelter Flächen im Baugenehmigungsverfahren

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, der Stadtentwicklungsausschuss und der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*	<input type="checkbox"/> nein*	
Begründung:	Durch die Veränderung der Anrechnungsgrundlage versiegelter Flächen wird der Schaffung von Hitzeinseln entgegengewirkt. Hierdurch erhöht sich der Anteil der Grünflächen auf den bebauten Grundstücken, die nicht nur den Menschen, sondern auch Flora und Fauna zu Gute kommen.		

* Erläuterung siehe Begründung

Sachdarstellung:

Über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) wird in einem Bebauungsplan der Versiegelungsgrad eines Baugrundstückes bestimmt. Nach § 19 BauNVO wird die überbaute Fläche der Hauptnutzung (z.B. Wohnhaus, Bürogebäude, Lagerhalle) in Bezug gesetzt zur Flächengröße des Baugrundstückes. Die GRZ wird hierbei mit einer Dezimalzahl angegeben. Die Obergrenzen ergeben sich je nach Baugebietskategorie aus der Tabelle des § 19 (2) BauNVO, so dass z.B. für ein Wohngebiet in der Regel 0,4 und für ein Gewerbegebiet 0,8 vorgegeben wird.

Seit der Novellierung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Januar 1990 muss neben dem beschriebenen Verhältnis weiterhin nachgewiesen werden, dass die Grundflächenzahl

auch unter Berücksichtigung aller versiegelter Flächen auf dem Baugrundstück eingehalten wird. Diese Vorgabe berücksichtigt auch die Versiegelung durch Wege, Zufahrten, Gartenhäusern oder Schwimmbecken. Im Ergebnis erfolgt also eine Zusammenrechnung aus Hauptnutzung und allen Nebennutzungen. Die im Bebauungsplan ablesbare GRZ darf hierbei um 50 % erhöht werden, so dass in einem Wohngebiet die GRZ für alle versiegelten Flächen 0,6 beträgt. Der maximale Wert ist hierbei auf 0,8 vorgeschrieben. Eine Ausnahme bildet das Kerngebiet, wo eine vollständige Überbauung möglich ist.

Planungsrechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO). Beide rechtlichen Regelungen sind statisch anzuwenden. Damit ist die Regelung zu den Nebenanlagen nicht anwendbar bei einem Bebauungsplan, der vor Januar 1990 seine Rechtskraft erreicht hat. In diesen Fällen bleibt es bei der reinen Nachweise der GRZ in Bezug auf die Hauptnutzung. Die Nebenanlagen bleiben somit planungsrechtlich ohne rechtliche Regulierung. Damit in diesen Fällen und auch bei Baugrundstücken, die als Innenbereichslage nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, keine vollständige Versiegelung ermöglicht wird, kommt der § 8 (1) BauO NRW zur Anwendung. Danach sind die Grundstücksteile, die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen als Grünflächen wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen und zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Im Rahmen eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 64 BauO NRW (rund 85 % aller Bauantragsverfahren im Stadtgebiet Voerde) ist § 8 (1) BauO NRW nicht Bestandteil des Prüfprogramms der unteren Bauaufsichtsbehörde. Der Gesetzgeber sieht nach § 60 (2) BauO NRW die Zuständigkeit zur Einhaltung der Vorgaben bei der Bauherrschaft. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass viele Nebenanlagen nach § 62 (1) BauO NRW (z.B. Schwimmbecken bis 100 cbm, Gartengerätehaus bis 75 cbm, Garage bis 30 qm, Stellplätze für Pkw und Fahrräder bis 100qm) nicht der Genehmigungspflicht unterliegen und damit verfahrensfrei errichtet werden dürfen.

Aus den landesweiten Erfahrungen der unteren Bauaufsichten (Erfahrungsaustausch im Arbeitskreis der Bauaufsichten NRW) wird die Verfahrensfreiheit von der Bauherrschaft sehr oft mit der Wahrnehmung verwechselt, dass in diesem Fall alles zulässig ist. Dabei besagt § 60 (2) BauO NRW eindeutig, dass die Bauherrschaft zur Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, und damit inklusive Planungsrecht, allein verantwortlich ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde wird hier nur im Nachgang repressiv tätig, was dann auf wenig Verständnis in der Bauherrschaft führt. Die Problemstellung ist nicht neu, hat sich aber durch die Erweiterung des Katalogs an verfahrensfreien Bauvorhaben weiter verstärkt. Seit Oktober 2016 arbeitet die untere Bauaufsicht, aber auch die Entwurfsverfassenden in der Stadt Voerde mit einer verwaltungsinternen abgestimmten Regelung zur Anrechnung von versiegelten Flächen, die folgenden Inhalt aufweist:

Nr	Versiegelungs- art	GRZ An-rech- nung	Erläuterungen

1	Kunststoffwaben ohne Unterbau	0 %	Vegetations- und wasserdurchlässig – die „natürliche“ Versickerungsleistung vor Ort ist kaum eingeschränkt,
2	Ökopflaster mit Fugenbreite > 2 cm	25 %	wasserdurchlässig – das vom Pflaster abfließende Niederschlagswasser (NW) kann größtenteils über die breiten Fugen aufgenommen werden ein Teil auch über das Ökopflaster. <u>Hinweis:</u> die Wasserdurchlässigkeit des Ökopflasters lässt über die Jahre nach
3	Rasengittersteine	50 %	wasserdurchlässig, bzw. seitliche Versickerung und teilw. vegetationsdurchlässig (offene Bereiche der Steine; Vegetation/Durchwurzelung erhöht Versickerungs- und Retentionsleistung für NW)
4	Pflaster mit Fugen > 2 cm und begrenzter Pflastergröße: max. 25 cm Kantenlänge	75 %	Teil-Versickerung des NW über die breiten Fugen (je nach Wasser-Sättigungsgrad des Bodens größere oder kleinere Versickerungsleistung der Fugen; z.B. wenig Versickerungsleistung bei Starkregenereignissen nach Trockenperioden)
5	nur Ökopflaster wasserdurchlässig	75 %	ein Großteil des NW fließt (in die Kanalisation/Straßenfläche) ab, zudem lässt die Wasserdurchlässigkeit über die Jahre nach
6	Pflaster mit Fugenabstand < 2 cm	100 %	eine Versickerungsleistung ist auch wegen des üblicherweise verwendeten Unterbaus nicht gegeben. Bei wasserdurchlässigem Unterbau (z.B. Sandbettung) kann über die schmalen Fugen nur ein sehr geringer Teil der NW in den Untergrund versickern.
7	geschlossene Decken (Asphalt etc.)	100 %	i.d.R. keine Versickerungsleistung

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, steht die Grundwasserneubildung als Hauptargument für die getroffenen Festlegungen im Vordergrund. Hierbei handelt es sich aber nur um eine ökologische Funktion, die durch die Festsetzung einer GRZ beeinflusst werden soll. Daneben kommen Flora und Fauna (Thema Insektensterben) und Sonnenreflexion (Thema Hitzeinseln) sicherlich eine genauso große Bedeutung zu. Weiterhin wird das Thema von den Starkregenereignissen der letzten Jahre in Voerde beeinflusst.

Vor diesem Hintergrund darf man sich die Frage stellen, ob eine weitestgehend versiegelte Fläche mit Ökopflaster den ökologischen Zielsetzungen einer Klimanotstandgemeinde gerecht wird. Die Verwaltung der Stadt Voerde (Niederrhein) sieht einen Anpassungsbedarf, der auch in die Bauherrschaft kommuniziert werden muss. Ausgelöst durch den vielfachen Wunsch nach Stellplätzen im Vorgärten aufgrund bspw. einer installierten Wallbox in/an der

Garage und der Abstellgebäude im Garten aufgrund fehlender Keller besteht dringender Handlungsbedarf. Aus diesem Grund wurde die Liste der GRZ-Anrechnung versiegelter Flächen wie folgt angepasst, um einen höheren Grünflächenanteil auf den Baugrundstücken zu erreichen.

Nr	Versiegelungsart	GRZ Anrechnung	Erläuterungen
1	Kunststoffwaben ohne Unterbau	25 %	Vegetations- und wasserdurchlässig – die „natürliche“ Versickerungsleistung ist gering eingeschränkt,
2	Ökopflaster mit Fugenbreite > 2 cm	75 %	wasserdurchlässig – gerade bei Starkregenereignissen wird vom Pflaster das Niederschlagswasser nicht aufgenommen, sondern maximal ein Teil von den Fugen. Die Sonnenreflexion führt zu einer nachteiligen Veränderung des Kleinklimas. <u>Die Wasserdurchlässigkeit des Ökopflasters lässt über die Jahre deutlich nach bzw. ist nicht mehr gewährleistet.</u>
3	Rasengittersteine	75 %	wasserdurchlässig – gerade bei Starkregenereignissen wird vom Pflaster das Niederschlagswasser nicht aufgenommen, sondern maximal ein Teil von den Fugen. Die Sonnenreflexion führt zu einer nachteiligen Veränderung des Kleinklimas.
4	Pflaster mit Fugen > 2 cm und begrenzter Pflastergröße: max. 25 cm Kantenlänge	100 %	Die Sonnenreflexion führt zu einer nachteiligen Veränderung des Kleinklimas. Die Wasserdurchlässigkeit ist nach kurzer Zeit nicht mehr gegeben, so dass kein Abzug gewährt wird.
5	nur Ökopflaster wasserdurchlässig	100 %	Die Sonnenreflexion führt zu einer nachteiligen Veränderung des Kleinklimas. Die Wasserdurchlässigkeit lässt nach kurzer Zeit deutlich nach bzw. ist nicht mehr gewährleistet, so dass kein Abzug gewährt wird.
6	Pflaster mit Fugenabstand < 2 cm	100 %	Die Sonnenreflexion führt zu einer nachteiligen Veränderung des Kleinklimas.
7	geschlossene Decken (Asphalt etc.)	100 %	Die Sonnenreflexion führt zu einer nachteiligen Veränderung des Kleinklimas.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 06.02.2024

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	28.02.2024	zur Kenntnis
Stadtentwicklungsausschuss	05.03.2024	zur Kenntnis

Nachhaltiger und urbaner Mobilitätsplan

Beschlussvorschlag:

Der Sachstand zum Förderauftrag „Nachhaltige urbane Mobilitätspläne“ wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Auf Grundlage eines Richtpreisangebots wurden die Gesamtausgaben für einen nachhaltigen und urbanen Mobilitätsplan auf etwa 125.000 € (inkl. MwSt.) geschätzt. Die Förderquote gemäß den Richtlinien zur Förderung "Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme" mit dem Förderauftrag "Nachhaltige urbane Mobilitätspläne" beläuft sich auf 65 %, was einem Zubehörsbetrag von rund 81.250 € entspricht. Es verbleibt demnach ein städtischer Eigenanteil von ca. 43.750 €. Alternative oder komplementäre Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten für nachhaltige und urbane Mobilitätspläne, die eine höhere Fördersumme aufweisen, sind derzeit nicht bekannt.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*	<input type="checkbox"/> nein*	
Begründung:	Vor dem Hintergrund des sich bereits vollziehenden Klimawandels ist eine nachhaltige Mobilitätswende unter Einbezug verschiedener Mobilitätsformen anzustreben. Insbesondere die Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen und somit die Förderung von Multimodalität und Intermodalität sowie eine Verlagerung auf den Umweltverbund sollten zukünftig stärker forciert werden. Ein urbaner und nachhaltiger Mobilitätsplan kann hierbei als strategisches Instrument dienen, welches zu einer nachhaltigen Mobilitätswende beitragen kann.		

* Erläuterung siehe Begründung

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am 07.12.2021 die Verwaltung beauftragt ein integriertes Mobilitätskonzept zu initiieren und die Ausschreibung für die Vergabe der Leistung an ein externes Planungsbüro durchzuführen. Im Zuge dessen hat die Stadtverwaltung Fördermittel, welche auf der Förderrichtlinie "Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM)" basieren, akquiriert und der Zuwendungsbescheid Nr. 1 ist am 25.01.2022 bei der Stadt Voerde eingegangen. Gemäß FöRi-MM ist die Erstellung von integrierten Mobilitätskonzepten förderfähig. Der Höchstbetrag belief sich zum Zeitpunkt der Zuwendungen bei Mobilitätskonzepten auf einen Euro pro Einwohner im Konzeptgebiet (aufgerundet auf volle 1.000er) und bedeutet für Voerde einen Höchstbetrag von 37.000 €. Bei einem Fördersatz von bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt die Förderung 29.600 €. Zudem konnten zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 11.262 € (inkl. MwSt.) für zusätzliche Projektausgaben prognostiziert werden, die unter Berücksichtigung des Fördersatzes 9.010 € betragen. In Summe konnte durch die FöRi-MM für ein integriertes Mobilitätskonzept der Stadt Voerde eine Förderung in Höhe von 38.610 € erzielt werden (siehe DS 17/289).

Die Stadtverwaltung hat jedoch den o.g Antrag vom 26.05.2021 (Integriertes Mobilitätskonzept Stadt Voerde), welcher auf der FöRi-MM basiert zugunsten eines lukrativeren Förderprogramms bei der Bezirksregierung Düsseldorf zurückgezogen.

Ursächlich dafür ist eine Bundesförderung vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr. Hier wird nach der Förderrichtlinie "Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme" mit dem Förderaufruf "Nachhaltige urbane Mobilitätspläne" eine Förderquote für nachhaltige und urbane Mobilitätspläne sowie begleitende Maßnahmen wie bspw. die Erstellung eines Modal-Splits von 65 % erreicht. Die Stadt Voerde hat am 02.11.2023 einen Antrag auf Förderung gestellt und nach Prüfung am 12.01.2024 den schriftlichen Zuwendungsbescheid erhalten.

Dementsprechend wird für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 30.06.2026 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung von nunmehr 65 % bewilligt. Aufgrund der prognostizierten Gesamtausgaben von etwa 125.000 € ergibt sich somit ein städtischer Eigenanteil in Höhe von etwa 43.750 €.

Die Zuwendung soll wie folgt zur Verfügung gestellt werden:

9.000,00 € im Haushaltsjahr 2024

22.250,00 € im Haushaltsjahr 2025

50.000,00 € im Haushaltsjahr 2026

Mit Hilfe von Mittelbedarfsprognosen besteht die Möglichkeit Zuwendungen, die für spätere Haushaltsjahre vorgesehen waren, vorzuziehen.

Die Stadtverwaltung konnte im Vergleich zum vorherigen Zuwendungsbescheid einen signifikant höheren Zuwendungsbetrag erzielen.

Demzufolge beabsichtigt die Stadtverwaltung nun die Erstellung eines nachhaltigen urbanen Mobilitätsplans durch ein externes Büro im Laufe dieses Jahres auszuschreiben. Ein umfassender Partizipationsprozess, mit dem Ziel ein strategisches Instrument im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätswende zu erstellen, wird angestoßen.

Haarmann